



Festlegungen für die Jagdperiode 2024/2025 (Jagdordnung)

Gestützt auf die Artikel 3, 7, 8, 13, 15 und 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) sowie die Ausführungsbestimmungen legt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) fest:

Tarife

Wildschadenzuschlag

Der Wildschadenzuschlag beträgt 150 Franken.

Hegebeitrag

Der Hegebeitrag beträgt 60 Franken, für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern 200 Franken.

Jagdplanung

Jagd mit dem Basispatent

- a. Pro Patent darf nur ein Fasanenhahn erlegt werden. Die Fasanenhenne ist nicht jagdbar.
- b. Gestützt auf Artikel 3 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) wird die Verwendung von Taschenlampen auf dem Dachsansitz im September gestattet.

Jagd mit dem Patent A (Gämsjagd)

Grundfreigabe:

- 1 Gämse: 1 Gämsegeiss (Kategorie A2) oder 1 Gämsjährling (Kategorie A3 / A4)
- 1 Murmeltier (ohne Wildraum 1 und Wildraum 11 Sektor West)

Zusatzpatent A:

- 1 Gämse: Ein Tier der noch nicht erlegten Kategorie A2, A3 oder A4 oder ein Tier der Kategorie A1; max. ein Jährling (Kategorie A3 / A4).

Das Zusatzpatent A muss gleichzeitig mit dem Patent A erworben werden und kann nicht im Nachhinein bestellt werden.

Wildräume 1 und 2:

Grundfreigabe

Pro Jägerin oder Jäger darf in den beiden Wildräumen 1 und 2 zusammen höchstens eine Gämse erlegt werden, aus jeder Kategorie, für die sie oder er eine Abschussberechtigung hat.

Wildräume 3 und 4:

keine Gämsjagd

Wildraum 5:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildräume 6 und 7:

keine Gämsjagd

Wildraum 8:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69)

Im ganzen Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) verboten.

Wildraum 9:

keine Gämsjagd

Wildraum 10

keine Gämsjagd

Freigabe gemäss Reglement zur Bejagung von Gämswild im Wildraum 10.

Wildraum 11:

Sektor Ost (Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Interlaken, Niederried b. I., Meiringen, Oberried am Brienersee, Ringgenberg, Schwanden bei Brienz und Unterseen): Grundpatent + 1 Zusatzpatent

Sektor West (übrige Gemeinden): Grundfreigabe (nur A2) oder Zusatzpatent A (A1 oder A2). In diesem Gebiet dürfen **keine Jährlinge** der Kategorien A3 (Bockjährling) und A4 (Geissjährling) erlegt werden. Die Jagd ist nur unterhalb von 1400 Meter über Meer gestattet.

Wildschutzgebiet Justistal (Nr. 22)

Im ganzen Wildschutzgebiet Justistal (Nr. 22) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) verboten.

Wildraum 12:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Auf der Nordseite der Stockhornkette ist das Murmeltier nicht jagdbar.

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd 2024 wie folgt geregelt:

- Bäder (Nr. 2)
In der Zone 1b ist die Jagd auf Murmeltiere und auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.
- Längenberg (Nr. 27)
In der Zone 1b ist die Jagd auf Murmeltiere und auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.
- Scheibe (Nr. 31)
In der Zone 1b ist die Jagd auf Murmeltiere und auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildraum 13:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd 2024 wie folgt geregelt:

- Dürrenwald (Nr. 7)
In den Zonen 2, 3 und 4 ist die Jagd auf die Gämse vom 10. September bis 30. September gestattet. In der Zone 1 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.
- Giferhorn (Nr. 12)
In den Zonen 1 und 2 ist die Jagd auf die Gämse vom 10. September bis 30. September gestattet. In der Zone 3 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.
- Tschärzis-Wispilen (Nr. 36)
In den Zonen 1 und 2 ist die Jagd auf die Gämse vom 10. September bis 30. September gestattet. In der Zone 3 ist die Jagd auf männliche Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährling) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Wildraum 14:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Fildrich (Nr. 10)

Im ganzen Wildschutzgebiet Fildrich (Nr. 10) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) gemäss Anhang 2 zur WTSchV verboten.

Schongebiet für den Gämsbock

Im Wildraum 14 bleibt für die Jagdperioden 2023 bis 2027 das Schongebiet bestehen. **Bitte um Beachtung der neuen Linienführung seit 2023.** In diesem Gebiet dürfen **keine** männlichen Gämsen der Kategorien A1 (Gämsbock älter als 2 Jahre) und A3 (Bockjährlinge) erlegt werden.

Achsetberg-Elsigen (Gemeinde Frutigen)

Grenzen: Elsighorn Pt. 2341 in nördlicher Richtung dem Grat folgend über Pt. 2051 Pt.1847 Pt. 1621.8 bis zur Ausserhornstrasse. Dieser Strasse abwärts entlang bis zum nächsten Gebäude (K:615'415 / 156'387). Nun dem Wanderweg in südwestlicher Richtung folgend über Pt. 1524 zu Pt. 1693, Obere Achsetberg. Weiter in südlicher Richtung dem Wanderweg unterhalb den Felsen entlang bis zur Einmündung in die Elsigenalpstrasse. Dieser aufwärts folgend bis Obere Elsig zu Pt. 1932, Restaurant Elsigehütte. **Von da in nördlicher Richtung der Strasse aufwärts folgend bis zu Pt. 2007. Weiter dem Skilifttrasse aufwärts folgend zu Pt. 2286. Von da in nordöstlicher Richtung dem Grat folgend bis zum Elsighorn Pt. 2341.**

Wildraum 15:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildraum 16:

Grundfreigabe und 1 Zusatzpatent A

Wildschutzgebiet Breithorn (Nr. 5)

Im Wildschutzgebiet Breithorn (Nr. 5) ist die Jagd auf die Gämse (alle Kategorien) verboten.

Wildraum 17:

Grundfreigabe

Besondere Vorschriften:

WR 5 Donnerstagjagd Gämse im Perimeter des Wald-Wild Konzeptes Napf im Oktober
(Karte mit Grenzverläufe siehe Homepage des Jagdinspektorates www.be.ch/jagd).

Jagd mit dem Patent B (Rehjagd)

Grundfreigabe:

- 2 Rehe: 1 Rehbock (Kategorie B1) oder 1 Rehgeiss (Kategorie B2) und 1 Rehkitz (Kategorie B3).
- Die Waldschneepfe ist in den Wildräumen 1 und 2 jagdbar.
- Feld- und Schneehasen dürfen im ganzen Kanton nicht erlegt werden.

Pro Jägerin/Jäger können maximal 9 Rehe erworben werden.

Gruppe I	Wildräume 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 Patent B (Jagd ohne Zusatzpatent) 1 Rehbock (Kat. B1) oder 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) max. 2 Rehe in dieser Gruppe
Gruppe II	Wildräume 1, 2, 8 und 9 Patent B + ein Zusatzpatent B 1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) max. 3 Rehe in dieser Gruppe
Gruppe III	Wildräume 3, 4, 5, 6, 7 und 10 ab dem 4. Reh müssen die Abschüsse in dieser Gruppe erfolgen Patent B + Zusatzpatente B 1 Rehbock (Kat. B1) und 1 Rehgeiss (Kat. B2) und 1 Rehkitz (Kat. B3) wer 4 Tiere und mehr erwirbt, muss mind. 2 Geissen oder 2 Kitze erlegen (Ausnahmen: Wildräume 3, 7 und 10)

Besondere Vorschriften:

- WR 3 max. 6 Zusatzpatente = Total 8 Tiere
WR 4 max. 7 Zusatzpatente = Total 9 Tiere
Markenersatz für Rehkitze unter 10 kg im Perimeter des Wald-Wild Konzeptes
Längswald (Karte mit Grenzverläufe siehe Homepage des Jagdinspektorates
www.be.ch/jagd)
WR 5 max. 7 Zusatzpatente = Total 9 Tiere
WR 6 max. 2 Zusatzpatente = Total 4 Tiere
WR 7 Gemeinden Laupen, Mühleberg, Frauenkappelen, Neuenegg, Bern
max. 5 Zusatzpatente = Total 7 Tiere
restlicher Wildraum max. 1 Zusatzpatente = Total 3 Tiere
WR 8 WSG Schüpfenfluh Nr. 69 Grundpatent = Total 2 Tiere
WR 10 max. 2 Zusatzpatente = Total 4 Tiere
- WR 1, 4, 5, 7, 10 Donnerstagjagd Reh in ausgewählten Schwerpunktgebieten (Karte mit Grenzverläufe siehe Homepage des Jagdinspektorates www.be.ch/jagd)

Jagd mit dem Patent C (Hirschjagd)

Kategorien:

- Kronenhirsch mit beidseitiger Krone (Kategorie C1),
- Spiesser (Kategorie C2),
- übrige Stiere (Kategorie C3),
- Hirschkuh (Kategorie C4),
- Hirschkalb (Kategorie C5).

In Wildräumen mit der Zielsetzung Senkung des Bestandes wird ein Anteil weiblicher Tiere (Kategorie C4 und C5 ohne männliche Kälber) von mindestens 70% geplant, in den Wildräumen mit der Zielsetzung Stabilisierung von mindestens 60%. In den restlichen Wildräumen gilt ein Anteil weiblicher Tiere (Kategorie C4 und C5 ohne männliche Kälber) von 50%.

Wildräume 1, 2, 3, 7 und 9:

keine Rothirschjagd

Wildraum 4:

Freigabe 6 Rothirsche (davon 3 weibliche Tiere)

Beidseitige Kronenhirsche* sind **nicht** zum Abschuss frei. C4: offen sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere. Die Drück- / Treibjagd ist im September nicht erlaubt.

Wildraum 5:

Freigabe 28 Rothirsche (davon 17 weibliche Tiere).

Wildraum 6:

Freigabe 8 Rothirsche (davon 4 weibliche Tiere)

Beidseitige Kronenhirsche* sind **nicht** zum Abschuss frei. C4: offen sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere. Die Drück- / Treibjagd ist im September nicht erlaubt.

*Ein Hirsch gilt als beidseitiger Kronenhirsch, wenn er an beiden Stangen oberhalb der Mittelsprosse drei oder mehr Enden aufweist. Als Enden gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

Wildraum 8:

Freigabe 25 Rothirsche (davon 16 weibliche Tiere)

Im Wildschutzgebiet Schüpfenfluh (Nr. 69) ist die Drück- / Treibjagd auf Rotwild vom 2. bis 20. September 2024 verboten. Die Pirschjagd ist nur auf den offiziellen Wegen gestattet.

Wildraum 10:

Freigabe 50 Rothirsche (davon 31 weibliche Tiere)

Wildraum 11:

Freigabe 233 Rothirsche (davon 164 weibliche Tiere)

Bejagungskonzept Wildschutzgebiet Justistal (Nr. 22) für Jagdsaison 2024:

Zone 2 **nur für Rotwild geöffnet** vom 2. bis 20. September und vom 12. Oktober bis 30. November und Drück- / Treibjagdverbot.

Hauptjagd:

- 2. bis 7. September: Zone 2a und 2b offen, Kahlwild offen (C4-C5), Stier geschützt (C1-C3)
- 9. bis 14. September: Zone 2a und 2b geschlossen
- 16. bis 20. September: Zone 2a und 2b offen, Kahlwild offen (C4-C5), Stier geschützt (C1-C3).

Nachjagd:

- Zone 2a und 2b offen: offene Kategorien C2 mit Spiessen unter Lauscherhöhe, C4 und C5.

Sonderjagd:

- Zone 2a und 2b offen: offene Kategorien C2 mit Spiessen unter Lauscherhöhe, C4 und C5.

Wildraum 12:

Freigabe 96 Rothirsche (davon 68 weibliche Tiere)

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd 2024 wie folgt geregelt:

- Bäder (Nr. 2)
Im Wildschutzgebiet Bäder (Nr. 2) ist die Jagd auf Rotwild von 2. September bis 20. September gestattet. In der Zone 1c ist die Jagd vom 9. bis 14. September nicht gestattet. Ab dem 12. Oktober bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.
- Längenberg (Nr. 27) und Scheibe (Nr. 31)
Im Wildschutzgebiet Längenberg (Nr. 27) und Scheibe (Nr. 31) ist die Jagd auf Rotwild von 2. September bis 20. September gestattet. Ab dem 12. Oktober bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.

Wildraum 13:

Freigabe 104 Rothirsche (davon 74 weibliche Tiere)

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd 2024 wie folgt geregelt:

- Dürrenwald (Nr. 7)
Jagd auf Rotwild in der Zone 3 vom 2. September bis 20. September gestattet. Vom 9. September bis 20. September bleiben die Zonen 4 a/b/c und 2 a/b/c geschlossen. Ab dem 12. Oktober bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.
- Giferhorn (Nr. 12)
Jagd auf Rotwild in der Zone 1 ab dem 2. September gestattet. Vom 2. September bis 7. September bleiben die Zonen 2 und 3 geschlossen. Ab dem 9. September bis 20. September und vom 12. Oktober bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.
- Tschärzis-Wispilen (Nr. 36)
Jagd auf Rotwild in der Zone 1, 2 und 3 ab dem 2. September bis 7. September gestattet, ab dem 9. September bis 20. September sind die Zonen 2 und 3 für die Rotwildjagd geschlossen. Ab dem 12. Oktober bis 30. November ist das ganze Wildschutzgebiet zur Jagd geöffnet.

Wildraum 14:

Freigabe 91 Rothirsche (davon 55 weibliche Tiere)

Im Wildschutzgebiet Fildrich (Nr. 10) ist die Jagd auf Rotwild gemäss den allgemeinen Vorschriften der Jagdverordnung gestattet.

Wildraum 15:

Freigabe 72 Rothirsche (davon 44 weibliche Tiere)

Wildräume 16 und 17 (Rothirsch-Region):

Freigabe 363 Rothirsche (davon 254 weibliche Tiere)

In den Wildschutzgebieten ist die Jagd 2024 wie folgt geregelt:

- Breithorn (Nr. 5)
Die Jagd auf Rotwild ist vom 2. bis zum 20. September gestattet.
- Kunzentännlen-Hinterstock (Nr. 26)
Die Jagd auf Rotwild ist vom 2. bis 20. September und vom 12. Oktober bis 30. November gestattet.

Besondere Vorschriften:

- a. Ab 1. September können Sie sich jeweils ab 12:00 Uhr auf der Homepage des Jagdinspektorates www.be.ch/jagd oder unter den Telefonnummern **031 638 00 90** in deutscher oder **031 638 00 91** in französischer Sprache informieren, welche Kategorien in welchem Wildraum am folgenden Jagdtag noch erlegt werden dürfen.
- b. Ist das Abschusskontingent bereits vor Ende der Jagdzeit erfüllt, kann die Rothirschjagd auf männliche oder weibliche Tiere durch das Jagdinspektorat beendet werden. Männliche Kälber (C5) werden zum Stierkontingent gezählt.
- c. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) dürfen Milch tragende Rothirschkühe erlegt werden, sofern das Kalb vor dem Muttertier erlegt wird und beide Tiere gleichzeitig zur Kontrolle vorgewiesen werden.

- d. **Hauptjagd: Vom 2. bis 7. September darf nur Kahlwild (C4-C5) auf Ansitz erlegt werden.**
- e. Nachjagd: Vom 12. Oktober bis 13. November dürfen Tiere der Kategorien C4, C5 und C2 mit Spiesern unter Lauscherhöhe erlegt werden.
- f. Sonderjagd: Für die Sonderjagd ist gemäss Art. 11 Abs. 2 JWG eine Spezialbewilligung erforderlich. Sie findet bei Bedarf vom 16. November bis spätestens am 30. November statt und soll zur Verbesserung des Jagdergebnisses beitragen, falls der Abschussplan mit der ordentlichen Jagd nicht erfüllt wird. Genauere Informationen zur Sonderjagd werden allen Jägerinnen und Jägern mit Patent C zusammen mit den Patentunterlagen zugestellt.
- g. Regulation Rothirsch in Eidgenössischen Jagdbanngebieten: Im Jagdjahr 2024/25 findet im eidgenössischen Jagdbanngebiet Schwarzhorn eine Regulation des Rotwildbestands unter Einbezug der Jägerschaft statt. Über die Bedingungen zur Anmeldung und der Teilnahme an der Regulationsjagd sowie deren Ablauf, wird mit der Zustellung des Patents C informiert. Dieses ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Regulationsabschuss.

Jagd mit dem Patent D (Wildschweinjagd)

Für die Wildschweinjagd werden keine Abschusskontingente festgelegt. Frei sind alle Kategorien (Keiler schwerer als 40 Kilogramm [Kategorie D1], Bache schwerer als 40 Kilogramm [Kategorie D2] und Wildschweine bis 40 Kilogramm [Kategorie D3]).

Besondere Vorschriften:

- a. Im Jagdjahr 2024/25 findet im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat Fanel eine Regulation des Wildschweinbestands unter Einbezug der Jägerschaft statt. Über die Bedingungen zur Anmeldung und der Teilnahme an der Regulationsjagd sowie deren Ablauf, wird mit der Zustellung des Patents D informiert. Dieses ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Regulationsabschuss.
- b. Im Gebiet des Wasser- und Zugvogelreservats Fanel sind für das Wildtiermanagement **Wildschweine mit Ohrmarkensendern/Ohrmarken** versehen. Es gelten folgende Vorschriften: Die an den Ohren markierten Wildschweine dürfen ausserhalb des Schutzgebiets im Rahmen der geltenden Jagdvorschriften erlegt werden. Sie müssen jedoch umgehend dem zuständigen Wildhüter gemeldet und diesem **spätestens am folgenden Tag vorgezeigt** werden.

Übrige Jagd in Wildschutzgebieten

Auszug aus der WTSchV Anhang 2 (ab 1. August 2024 gültig):

- Bäder (Nr. 2): Die übrige Jagd ist vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd mit Hunden verboten. In Kernzone 1b ist die Jagd ab dem 1. Dezember verboten.
- Ballenberg (Nr. 3): Die Jagd ist vom 16. November bis zum 28. Februar gestattet.
- Dürrenwald (Nr. 7): Die Jagd ist in allen Kernzonen (1b, 2b, 2c, 4b, 4c) vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten.
- Engeralp (Nr. 8), Latrejenalp (Nr. 28), Niesen (Nr. 102): Die Jagd ist vom 2. September bis zum 28. Februar gemäss den allgemeinen Vorschriften der Jagdverordnung gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd mit Hunden verboten.
- Fildrich (Nr. 10): In den Kernzonen 1b und 1c darf ab dem 1. Dezember nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.
- Gehrihorn (Nr. 11): Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäss Jagdverordnung.
- Giferhorn (Nr. 12): In allen Kernzonen 1b, 1c, 1d, 2b und 3b ist die Jagd vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten.
- Hohgant (Nr. 18): Ab dem 1. Dezember ist die Jagd verboten.
- Justistal (Nr. 22): Die übrige Jagd ist verboten (ausser Hirschjagd in Zone 2).
- Kunzentännlen-Hinterstock (Nr. 26): Die übrige Jagd ist verboten (ausser Hirschjagd).

- Längenberg (Nr. 27): In Kernzone 1a ist die übrige Jagd vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd mit Hunden verboten. In Kernzone 1b, 1c, 1d, 1e und 1f ist die übrige Jagd vom 10. September bis zum 30. November gestattet. In den Kernzonen 1b, 1c und 1d ist die Jagd ab dem 1. Dezember verboten.
- Scheibe (Nr. 31): In Zone 1a ist die übrige Jagd vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd mit Hunden verboten. In Kernzone 1b ist die übrige Jagd vom 10. September bis zum 30. November gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd verboten.
- Tschärzis-Wispile (Nr. 36): In den Kernzonen 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 2b und 3b ist die Jagd ab dem 1. Dezember verboten.
- Schüpfenfluh (Nr. 69): Ab dem 16. November darf nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.
- Chorb-Turnen (Nr. 103), Gridwald-Fürsteiniwald-Senggiwald (Nr. 108): Die Jagd ist vom 1. Dezember bis zum 28. Februar verboten.
- Arblihore-Sitewald (Nr. 104), Höllersberg (Nr. 105), Blattewald (Nr. 106), Nessli (Nr. 107): Ab dem 1. Dezember darf nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.
- Heustrich (Nr. 112): Die Jagd ist ohne Hunde gemäss den allgemeinen Vorschriften der Jagdverordnung gestattet. Ab dem 1. Dezember ist die Jagd verboten.

Bern, 3. Juni 2024

Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat